

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH  
Herrn Michael Polzer  
Wunstorfer Str. 40

D-30926 Seelze

Bearbeitet von  
Petra Hentschel

E-Mail  
Petra.Hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.06.2021

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
D6.H3-62011-928-02

Telefon 0531/  
88691-260

Braunschweig  
04.10.2021

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016, in ihrer Form der letzten  
Änderung vom 15.07.2021**

**5. Änderungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.06.2021 hin ändere ich die Ihnen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.01.2016 (Az.: VI H3 - 62011-928-02), letzte Änderung vom 15.07.2021, wie folgt:

**I.**

1) **Die Nebenbestimmung 1.1.4 wird wie folgt geändert**

Teilstrom kontaminiertes Grundwasser (dieser Teilstrom beinhaltet das geförderte Grundwasser aus der Sanierungsmaßnahme, das wässrige Kondensat aus der Bodenluftabsaugung und das alkalische Waschwasser aus dem Abluftwäscher)

Der Teilstrom Grundwasser kann in einer Menge bis zu

80,0 m<sup>3</sup>/h

804.728,0 m<sup>3</sup>/a

in die Leine eingeleitet werden.

**2) Die Nebenbestimmung 2.4.3 wird wie folgt ergänzt:**

Die wässrige Lösung des Kondensats aus der Bodenluftabsaugung ist vor Einleitung in das Chemieabwassersystem zu beproben. Sollte eine Vorbehandlung erforderlich sein, erfolgt die Beprobung sowohl vor als auch nach der Behandlung. Anhand einer Mischungsrechnung ist die resultierende Konzentration dieses Teilstromes zu ermitteln und der überwachenden Behörde halbjährlich vorzulegen.

**II.**

Im Übrigen bleibt die mit Datum vom 27.01.2016 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis in der Form ihrer letzten Änderung vom 15.07.2021 bestehen.

**III.**

Der Antrag vom 18.06.2021 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

**IV.**

Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

**V.**

**Begründung:**

Das Ergebnis der Gesamtabwägung der gehobenen Erlaubnis vom 27.01.2016 berühren die hier vorgenommenen Änderungen nicht.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die Änderung bzw. Aufnahme der Nebenbestimmungen trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Ihren privaten wirtschaftlichen Interessen einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter sind nicht erkennbar.

Bei Einhaltung dieser Anforderungen wird die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

**VI.**

Kostenlastentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Hentschel